

Beförderungsbedingungen vom 01.04.2013

Durch Aushändigung und Annahme des Ballon-Fahrscheins entsteht der Beförderungsvertrag des Gastes mit der Firma

A&A

Hot Air Ballooning

Es werden nur Personen befördert, mit denen ein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist. Die Haftung des Luftfrachtführers aus dem Beförderungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes §§ 44 ff. Eine Ersatzpflicht des Luftfrachtführers tritt nach § 45 LuftVG nicht ein, wenn er beweist, daß er und seine Leute alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen haben oder daß sie diese Maßnahmen nicht treffen konnten.

Die Haftpflicht des Luftfahrtunternehmens ist versichert. Die Deckungssumme beträgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in der Halterhaftpflicht je nach Ballongröße 3 Mio €, in der Luftfrachtführerhaftpflicht für Personenschäden € 280.000,- und für Schäden am mitgeführten Gepäck € 2000,- je Person und Schadensereignis. Ferner besteht eine gesetzliche Unfall-Versicherung in Höhe von € 20.000,- je beförderter Person bei Tod oder Invalidität. Weichen die gesetzlich vorgeschriebenen Haftungssummen von den genannten Beträgen zugunsten des Geschädigten ab, so gelten diese.

Schäden und Ersatzansprüche sind dem Luftfrachtführer unverzüglich anzuzeigen und geltend zu machen. Hat bei Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so kommen die Vorschriften des § 254 BGB zur Anwendung.

Ballon-Fahrscheine oder Gutscheine, solche Fahrscheine sind unmittelbar nach Bestellung zu bezahlen. Fahrscheine und Gutscheine können von demjenigen, der den Gutschein/Fahrschein erworben und bezahlt hat, zurückgeben werden, nicht jedoch von dem jeweiligen Inhaber. In diesem Falle wird der Fahrpreis unter Einbehaltung einer Verwaltungsgebühr von 15%, bei besonders hohen Aufwendungen bis zu 30%, erstattet. Mit der Durchführung der Fahrt verlieren Fahrscheine/Gutscheine ihre Gültigkeit, auch wenn sie nicht entwertet oder eingezogen werden.

Fahrscheine und Gutscheine hierfür sind ohne Zustimmung von A & A Hotair Ballooning übertragbar, sofern es sich nicht um vom

Luftfahrtunternehmen oder den Sponsoren seiner Ballone ausgestellte Gutscheine handelt. Der neue Fahrschein/Gutschein-Inhaber teilt die Übertragung unverzüglich mit (Adresse, Telefon).

Das Luftfahrtunternehmen verpflichtet sich, innerhalb einer angemessenen Zeit, das sind höchstens 24 Monate nach Erwerb des Fahrscheins oder Gutscheins, die Fahrt durchzuführen bzw. für den Fahrgast annehmbare Termine hierfür anzubieten.

Erscheint der Fahrgast bis eine halbe Stunde nach einem fest vereinbarten Termin nicht am Treffpunkt, so ist der Fahrschein bzw. Gutschein und der Fahrpreis verfallen. Das gilt auch, wenn zweimal ein vereinbarter Termin innerhalb von fünf Stunden vor der Fahrt vom Fahrgast abgesagt wird. Der Fahrschein/Gutschein verfällt ab zwei Jahre nach der Ausstellung, sofern das Luftfahrtunternehmen vergeblich mehr als fünf zumutbare Termine angeboten hat. Das gilt auch, wenn der Fahrgast nicht erreichbar ist und deswegen keine Termine vereinbart werden können. Sobald das Luftfahrtunternehmen fünfmal vergeblich Termine angeboten hat, erfolgt keine weitere Kontaktaufnahme, es liegt dann bei dem Fahrgast, die Terminvereinbarung herbeizuführen.

Der Fahrgast verpflichtet sich etwaige gesundheitliche Beschwerden oder körperliche Mängel bei der Terminabsprache, spätestens jedoch unmittelbar vor Fahrtantritt, dem Luftfahrtunternehmen oder dem Piloten mitzuteilen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer ist berechtigt, in diesen Fällen die Beförderung abzulehnen. Betrunkene oder unter Rauschmittel stehende Personen werden nicht befördert. Für Hochschwangere und Kinder unter 12 Jahren sowie Personen, die kleiner als 1,20 m sind, besteht keine Beförderungspflicht. Bei Personen über 70 Jahren sind die körperlichen Belastungen der Fahrt vor Fahrtantritt mit dem Luftfahrzeugführer persönlich zu besprechen. Bei der Fahrtvorplanung wird ein durchschnittliches Fahrgastgewicht von 85 kg zugrundegelegt. Stellt sich vor Fahrtantritt heraus, daß das tatsächliche Gewicht der Gäste zu einer Überladung führt, so kann der Pilot die Mitnahme einzelner Gäste ablehnen. Lehnt der Luftfahrzeugführer die Beförderung ab, so wird der Fahrpreis in voller Höhe zurückerstattet, sofern nicht ein neuer Termin vereinbart wird.

Während des Starts, der Fahrt und der Landung sowie beim Auf- und

Abrüsten des Ballons hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer alle zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung geeigneten Maßnahmen zu treffen bzw. anzuordnen. Alle beteiligten Personen haben den hierzu notwendigen Anordnungen Folge zu leisten. Die Fahrgäste beteiligen sich in angemessener Weise an den zum Auf- und Abrüsten des Ballons und zu seiner Bergung nach der Landung notwendigen Arbeiten.

Vom Beginn des Aufrüstens bis zum Ende des Abrüstens herrscht Rauchverbot für alle beteiligten Personen. Waffen, gefährliche Stoffe und Funkgeräte (auch Funktelefone) dürfen nicht an Bord genommen werden. Größere Gegenstände (Kameras, Ferngläser) dürfen nur mit Zustimmung des Piloten und nur in dafür geeigneten stabilen Behältern mitgenommen werden. Der Fahrgast hat geeignete, den ganzen Körper bedeckende Kleidung zu tragen, insbesondere feste flache Schuhe.

Der Luftfahrzeugführer entscheidet über Startort, Startzeit, Fahrhöhe, Fahrtdauer und Landeort. Eine vorab vereinbarte Fahrtdauer wird, wenn möglich, mit einer Abweichung von höchstens 15 Minuten eingehalten. Muß die Fahrt vorzeitig beendet werden, so hat der Gast Anspruch auf anteilige Erstattung des Fahrpreises. Wird eine Fahrtdauer nicht ausdrücklich vereinbart, so gilt die Standard-Fahrtdauer von einer Stunde als vereinbart.

Änderungen der Beförderungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Bei Streitigkeiten aus dem Beförderungsvertrag gilt die Gerichtsstandsregelung des Luftverkehrsgesetzes. In allen anderen Fällen gilt der Gerichtsstand des Sitzes des Luftfahrtunternehmens als vereinbar

A & A Hot Air Ballooning - Am Pöttcherteich 2, 30938 Burgwedel - Tel.: 016093771033